

Betreiberpflichten für Aufzugsanlagen aus der BetrSichV und TRBS 3121

Von Dirk Laenger und Volker Sepanski

Mit der regelmäßigen Wartung und Prüfung einer Aufzugsanlage sind die Pflichten des Betreibers noch lange nicht erfüllt. Aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den zugehörigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) ergeben sich weitere wichtige Anforderungen.

Bei manchem Betreiber einer Aufzugsanlage mag schon gleich zu Beginn der Beschäftigung mit den Vorschriften eine zentrale Begrifflichkeit für Verwirrung sorgen: Die Betriebssicherheitsverordnung richtet sich nämlich an „Arbeitgeber“. Ist aber beispielsweise der Betreiber eines Aufzugs in einem Mietshaus auch ein Arbeitgeber?

Dazu muss man Folgendes wissen: Die BetrSichV definiert als „Arbeitgeber“ zwei verschiedene Personenkreise. Zum einen den „Arbeitgeber“, der tatsächlich Arbeitnehmer beschäftigt, zum anderen den „Arbeitgeber“, der eine überwachungsbedürftige Anlage zu wirtschaftlichen Zwecken betreibt. Wer also – um im obigen Beispiel zu bleiben – in einem vermieteten Gebäude einen Personen- oder Lastenaufzug betreibt, wird im Sinne der BetrSichV (§ 2) ebenfalls als Arbeitgeber eingestuft.

» Sichere Verwendung gewährleisten

Der Arbeitgeber als Betreiber einer überwachungsbedürftigen Aufzugsanlage hat eine Reihe von Pflichten zu beachten, um die sichere Verwendung der Anlage zu gewährleisten. Dies gilt – verallgemeinert ausgedrückt – für alle Aufzüge, die Personen befördern. Die Gewährleistung der sicheren Verwendung im Betrieb setzt voraus, dass der Arbeitgeber gemäß § 3 BetrSichV mit seinen Beschäftigten:

- ▶ eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt,
- ▶ die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen und

- ▶ festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

Gleiches gilt für Vermieter von Gebäuden, die ebenfalls sicherstellen müssen, dass die Aufzugsanlage gefahrlos verwendet werden kann. In einer Gefährdungsbeurteilung sind gemäß § 3 (2) BetrSichV „alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.“



Im Verordnungstext heißt es weiter, dass bei der Gefährdungsbeurteilung insbesondere “[...] vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung“ zu berücksichtigen sind.

Anforderungen und Hilfestellungen für die Gefährdungsbeurteilung liefert die TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen.

» Gefährdungen durch den Aufzug und durch die Arbeitsumgebung

In der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber beispielsweise folgende Fragen beantworten:

- ▶ Entspricht der Aufzug dem aktuellen Stand der Technik? In welchen Punkten weicht die Anlage davon ab? Genaue Angaben sind in den Anhängen der TRBS 3121 und der DIN EN 81-80 aufgeführt. Falls bei der Aufzugsanlage Abweichungen vom Stand der Technik vorhanden sind, kann der Arbeitgeber entscheiden, wie er damit umgeht.
- ▶ Ist trotz einer Abweichung vom Stand der Technik weiterhin der sichere Betrieb gewährleistet oder werden Nutzer gefährdet? Für notwendige Anpassungen oder für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen hat der Gesetzgeber

weder konkrete Vorgaben gemacht noch Fristen festgelegt; vielmehr setzt er auf die Eigenverantwortung des Arbeitgebers.

- ▶ Welcher Personenkreis nutzt die Aufzugsanlage? Bei einem Aufzug, der überwiegend von älteren Menschen oder Kindern, also von besonders schützenswerten Personen, benutzt wird, könnten beispielsweise zusätzliche Maßnahmen an alten automatischen Schachttüren notwendig sein.

Dementsprechend sind dann auch die Wartung und Prüfung des Aufzugs zu betrachten. So beschreibt die TRBS 3121 unter 3.3 Instandhaltung, Absatz (3) folgende Pflichten:

„Insbesondere sind Informationen zu geben über Maßnahmen zur Erhaltung der zu benutzenden Zugangswege,

- ▶ Evakuierungsmaßnahmen im Brandfall,
- ▶ Sicherstellung notwendiger Sofortmaßnahmen,
- ▶ Restrisiken bei der Benutzung von Zugängen,
- ▶ Festlegungen, inwieweit Personen das Instandhaltungspersonal zur Aufzugsanlage begleiten müssen,
- ▶ das Verhalten bei Betriebsstörungen an anderen Anlagen im Umfeld der Aufzugsanlage und
- ▶ Festlegungen zur persönlichen Schutzausrüstung, die, falls notwendig, auf den Zugangswegen zu benutzen ist und wo sie sich befindet.“

Weitere Anforderungen kommen hinzu, wenn die Aufzugsanlage in einen teilumwehrten oder verglasten Schacht eingebaut ist, bei dem Reinigungsarbeiten von Innen erforderlich sind. Hier muss der Betreiber das sichere Arbeiten Dritter (Glas- und Schachtreinigung) im Vorfeld bewerten und Maßnahmen zur sicheren Arbeit festlegen.

Eventuell kommen Gefährdungen aus der näheren Umgebung hinzu. Falls es beispielsweise in der Nähe eine Austrittsstelle von Gasen gibt, muss der explosionsgeschützte Bereich bestimmt werden. Entsprechende Informationen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen muss der Betreiber erstellen.



Als Ergebnis muss der Arbeitgeber oder Betreiber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht Schutzmaßnahmen festlegen, die die Gefährdung minimieren. Sollte das nicht möglich sein, sind Vorgaben für den sicheren Lastentransport zu machen.

» Gefährdungen im Aufzug

Werden beispielsweise Kleiderständer, Krankenbetten oder andere Gegenstände transportiert, muss die richtige Lastensicherung vorgegeben werden. Wie lässt sich das Verrutschen der Ladung vermeiden oder das Überladen des Aufzugs verhindern? Welche Gefahren sind beim Beladen zu beachten? Geht von Abgasen aus Fahrzeugen eine Gefahr aus oder von der Ladung selbst, zum Beispiel von Gasflaschen? Anhand der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und die Nutzer darüber zu informieren.

» Gefahr durch vorhersehbare Betriebsstörungen

Für den Fall, dass Personen im Fahrkorb eingeschlossen sind, oder, dass Monteure und Prüfer im Schacht bzw. auf der Kabine festsitzen, schreibt die BetrSichV dem Betreiber vor, einen Notfallplan auszuarbeiten. Darin muss beschrieben sein, wie und durch wen die Notfallhilfe zu erfolgen hat. Bei größeren Bauwerken und Gebäudekomplexen muss im Notfallplan beschrieben sowie vor Ort entsprechend beschildert sein, wo sich Aufzug und Triebwerksraum befinden. Außerdem muss aus einer zusätzlich erforderlichen Notbefreiungsanleitung hervorgehen, wie eingeschlossene und festsitzende Personen befreit werden können. Die erforderlichen Bedienelemente müssen konkret beschrieben oder abgebildet sein: Also, welcher Hebel, welcher Schalter ist wie zu betätigen, damit zügige und sichere Hilfe möglich ist?

Bei Anlagen mit Notrufsystem (Achtung: Nachrüstpflicht bis 31.12.2020!) muss dem Notdienst ein Notfallplan zur Verfügung gestellt werden. Die Notbefreiungsanleitung ist vor Ort an der Anlage im Triebwerksraum oder im Steuerschrank anzu-

bringen. Bei Aufzügen ohne Notrufsystem ist der Notfallplan an der Anlage auszuhängen. Veränderungen an der Anlage selbst, z. B. durch Umbauten, oder in den Abläufen, sind auch im Notfallplan entsprechend zu aktualisieren.

» Festlegung von Fristen

Der sichere Betrieb eines Aufzugs hängt auch von regelmäßiger Prüfung und Wartung ab. In der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, ob die nach der BetrSichV vorgesehenen maximalen Fristen (Hauptprüfung alle 24 Monate, mittig dazwischen eine Zwischenprüfung) für den sicheren Betrieb ausreichend sind. Die Nutzung, das Alter, die Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb sowie Umgebungseinflüsse sind einzubeziehen und die Fristen bei Bedarf entsprechend zu verkürzen. Nach diesen Parametern sollten auch die Wartungsabstände festgelegt werden. Zusätzliche Angaben könnten in der Betriebsanleitung des Herstellers zu finden sein.

Neben der Prüfung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle sieht die BetrSichV auch eine regelmäßige Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch Aufzugswärter vor. Sie sollen die Anlage auf sichtbare Schäden untersuchen und kontrollieren, ob die Aufzugstüren ordentlich schließen und der Notruf funktioniert. Dies ist auch bei Anlagen erforderlich, die mit einem Notrufsystem ausgerüstet sind. Die Kontrolle sollte auch nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die Fristen sind vom Betreiber festzulegen. Sie hängen von der Umgebung der Anlage ab (z. B. Gefährdung durch Vandalismus), von ihrer Nutzung und von erwarteten Schäden.

» Dokumentation senkt Haftungsrisiko

Dokumentationen sind wichtige Nachweise beim Erfüllen der Betreiberpflichten und zur Senkung des Haftungsrisikos. Die Vorgaben sind in der BetrSichV und der TRBS 3121 enthalten. Zu den Dokumenten, die für den sicheren Betrieb erforderlich sind und beim Wechsel des Eigentümers übergeben werden, gehören unter anderem:

- ▶ Technische Dokumentation wie Schaltpläne, Prüfanleitungen und die EG- Konformitätserklärung
- ▶ Notfallplan
- ▶ Übersicht aufzugsexterner Sicherheitseinrichtungen, einschließlich vorhandener Prüfberichte
- ▶ Prüfberichte der Aufzugsanlage
- ▶ Gefährdungsbeurteilung inkl. Schutzmaßnahmen und festgelegten Fristen
- ▶ Vorgaben für den Lastentransport oder eine Betriebsanweisung für Lasten- oder Fassadenaufzüge
- ▶ Vorgaben für die Arbeiten Dritter an der Aufzugsanlage
- ▶ Dokumentation der regelmäßigen Kontrollen durch den Aufzugswärter

» Pflichten auf einen Blick

Die vielfältigen Pflichten des Arbeitgebers lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Erstellen und Aktualisieren der Gefährdungsbeurteilung inkl. Festlegung der erforderlichen Fristen und Umsetzung von eventuellen Schutzmaßnahmen
- ▶ Sicherstellung der Personenbefreiung und Vorhalten eines aktuellen Notfallplans
- ▶ Überwachung der Aufzugsanlage bei der Verwendung (Aufzugswärterkontrollen)
- ▶ Sicherstellung der regelmäßigen und fristgerechten Prüfung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle
- ▶ Sicherstellung der regelmäßigen Wartung durch ein Fachunternehmen
- ▶ Bereithalten der aktuellen Dokumentation der Aufzugsanlage

» Ausblick

Durch den technologischen Fortschritt und die zunehmende Vernetzung der Anlagen über das Internet ergeben sich zahlreiche Fragen zum sicheren Betrieb einer Aufzugsanlage. Wer hat per Internet Zugriff auf meinen Aufzug? Welche Daten werden dort erfasst? Was kann und muss getan werden, damit die digitale Vernetzung über das Internet of Things nicht zur Schwachstelle für kriminelle Hackerangriffe wird? Angreifer könnten über die digitale Steuerung nicht nur die Aufzüge selbst manipulieren, sondern die gesamte technische Gebäudeausrüstung. Zugelassene Überwachungsstellen müssen deshalb auch kontrollieren können, ob die Steuerungssoftware von Aufzügen einwandfrei funktioniert und im Hinblick auf Cybersicherheit auf dem neuesten Stand ist. Aber nur wenn die Steuerungssoftware von Aufzügen nicht die Blackbox bleibt, sondern in die Prüfungen durch die Zugelassenen Überwachungsstellen einbezogen werden kann, werden Aufzüge auch künftig zu den sichersten Transportmitteln der Welt gehören.

Quellen

www.baua.de – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

www.lasi-info.com – Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Dipl.-Ing. Dirk Laenger
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
laengerd@de.tuv.com

Dipl.-Ing. Volker Sepanski
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
volker.sepanski@de.tuv.com